

Inhalt

- 1. Allgemeines**
 - 1.1 Geltungsbereich
 - 1.2 Leistungen
- 2. Aufnahmeverfahren**
 - 2.1 Anmeldung
 - 2.2 Aufnahmebedingungen
- 3. Öffnungs-, Schließ- und Betreuungszeiten**
 - 3.1 Öffnungszeit
 - 3.2 Schließzeit
 - 3.3 Betreuungszeit
 - 3.4 Urlaub für Kinder
- 4. Beiträge**
 - 4.1 Elternbeitrag
 - 4.2 Elternbeitrag bei unterschiedlicher Betreuungszeit
 - 4.3 Beitragspflicht
 - 4.4 Beginn und Ende der Beitragspflicht
 - 4.5 Entrichtung des Elternbeitrages
 - 4.6 Übernahme von Elternbeiträgen durch das Jugendamt des Landkreises Zwickau
 - 4.7 Festsetzung des Verpflegungskostensatzes
 - 4.8 Regelungen für Kinder, deren Personensorgeberechtigte außerhalb des Stadtgebietes Zwickau wohnen
 - 4.9 Gastkinder
 - 4.10 Mahngebühr für mehrfach verspätetes Abholen nach Ende der Öffnungszeit der Kita
- 5. Regelungen bei Erkrankung der Kinder**
- 6. Aufsicht/Haftung**
- 7. Kündigung/Ausschluss/Unwirksamkeit und Neuabschluss**
 - 7.1 Kündigung durch die Personensorgeberechtigten
 - 7.2 Kündigung durch den Träger
 - 7.3 Kündigung durch den Träger – ohne Fristen
 - 7.4 Ausschluss
 - 7.5 Unwirksamkeit und Neuabschluss
- 8. Versicherungen**
- 9. Elternbeirat**
- 10. Datenschutz**
- 11. Inkrafttreten**

Die Arbeit in unseren Kindertageseinrichtungen richtet sich nach der folgenden Benutzungsordnung, die Sie mit Abschluss des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsvertrages (Anlage 1) und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung anerkennen.

Kindertageseinrichtungen sind nach dem Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG)

- Kinderkrippen für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres
- Kindergärten für Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt
- Horte für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung der vierten Klasse
- gemeinschaftliche Einrichtungen – altersgemischte Gruppen.

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für Personensorgeberechtigte, die ihre Kinder in Kindertageseinrichtungen des Zwickauer Kinderhaus-Verein e.V. (ZKHV) angemeldet haben.

Personensorgeberechtigte können in der Rechtsstellung zum Kind sein:

- a) Personensorgeberechtigte/r Eltern/Elternteil
- b) Vormund
- c) Pflegeperson, bei der das Kind Vollzeit untergebracht ist
- d) sonstiger Erziehungsberechtigter unter Vorlage einer Vollmacht des Personensorgeberechtigten

1.2 Leistungen

1.2.1 In die Einrichtungen des ZKHV können Kinder

- von 7 Monaten bis Schuleintritt
- von Schuleintritt bis Vollendung 4. Klasse

aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und die dafür erforderlichen Plätze vorhanden sind.

1.2.2 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtungen besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann sowie eine entsprechende Betriebserlaubnis vorhanden ist.

2. Aufnahmeverfahren

2.1 Anmeldung

2.1.1 Die Anmeldung muss durch die Personensorgeberechtigten schriftlich in der jeweiligen Kindertageseinrichtung erfolgen. Dabei muss die von der Stadt Zwickau ausgestellte Kinderbetreuungskarte (ZwiKi-Karte) vorliegen.

2.1.2 Die Leitung der Kindertageseinrichtung entscheidet im Rahmen der Weisungen des Trägers und der verfügbaren Plätze über die Aufnahme des Kindes. Die Einrichtung muss für das Kind geeignet sein und ihm optimale Entwicklungsmöglichkeiten gewährleisten.

2.1.3 Gemäß § 4 Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) können die Personensorgeberechtigten im Rahmen der verfügbaren Plätze entscheiden, in welcher Kindertageseinrichtung innerhalb oder außerhalb der Gemeinde ihre Kinder betreut werden sollen. Der Betreuungsbedarf muss in der Regel sechs Monate im Voraus bei der gewünschten Einrichtung und bei der Wohnsitzgemeinde unter Angabe der gewünschten Einrichtung angemeldet werden.

2.1.4 Personensorgeberechtigte, welche einen befristeten Aufenthaltsstatus haben, müssen bei der Anmeldung einen gültigen Aufenthaltstitel vorlegen.

2.2 Aufnahmebedingungen

2.2.1 Der Träger legt mit der pädagogischen Leitung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung fest. Dabei sind die Festlegungen der erteilten Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt zu berücksichtigen.

2.2.2 Gemäß § 7 SächsKitaG haben die Personensorgeberechtigten vor Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist und keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen. Sie haben dem Träger ferner nachzuweisen, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat, oder schriftlich zu erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen. **Ausnahme Masern:** Ein Immunitätsnachweis (Impfung, anderer Nachweis, Kontraindikation) **muss** vorliegen.

2.2.3 Die Aufnahme kann erst nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 4) und nach Unterzeichnung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsvertrages (Anlage 1) erfolgen. Die ärztliche Bescheinigung sollte nicht älter als 10 Tage sein.

3. Öffnungs-, Schließ- und Betreuungszeiten

3.1 Öffnungszeit

3.1.1 Die Öffnungszeiten werden vom Träger der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit dem Elternbeirat, dem Amt für Schule, Soziales und Sport der Stadt Zwickau und dem örtlichen Träger der Jugendhilfe festgesetzt. Darüber hinaus sind die Bedürfnisse der Kinder und der Personensorgeberechtigten zu berücksichtigen.

3.1.2 Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag von 6.00 bis 17.00 Uhr mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage geöffnet.

3.1.3 Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.

3.2 Schließzeit

Vorgesehene Schließzeiten werden den Personensorgeberechtigten rechtzeitig, zu Beginn eines jeden Jahres, schriftlich mitgeteilt.

3.3 Betreuungszeit

3.3.1 Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der im Aufnahmevertrag vereinbarten täglichen Betreuungszeit.

3.3.2 Personensorgeberechtigte können für ihre Kinder eine 10- oder 11-stündige Betreuungszeit im Rahmen der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen. Dazu ist eine schriftliche Begründung bzw. eine Bestätigung durch den Arbeitgeber bei Antragstellung nachzuweisen. Das notwendige Formular ist in der jeweiligen Einrichtung erhältlich.

3.4 Urlaub für Kinder

Die Kindertageseinrichtung achtet darauf, dass jedes Kind mindestens 2 Wochen (möglichst zusammenhängend) Urlaub im Jahr hat. Darin nicht eingeschlossen sind Schließtage des Trägers an Brückentagen und Weihnachten.

4. Beiträge

4.1 Elternbeitrag

Gemäß § 15 SächsKitaG wird der ungekürzte Elternbeitrag festgesetzt. Die gültigen Elternbeiträge richten sich nach der jeweils gültigen Fassung der Beitragssatzung der Stadt Zwickau.

Der für das jeweilige Kind gültige Elternbeitrag kann unter www.zkhv.de entnommen werden. *Dabei ist das Lebensalter des Kindes zum 1. des Kalendermonats maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages in dem betreffenden Monat.*

4.2 Elternbeitrag bei unterschiedlicher Betreuungszeit

4.2.1 Ist ein Kind bis zu 4,5 Stunden in einer Kinderkrippe oder einem Kindergarten aufgenommen, so ist der Elternbeitrag um 50 vom Hundert des sonst fälligen Elternbeitrages für Ganztagsbetreuung zu mindern. Wird ein Kind länger als 4,5 Stunden, jedoch nicht mehr als 6 Stunden täglich aufgenommen, so ist der Elternbeitrag um ein Drittel zu mindern.

4.2.2 Erfolgt die Aufnahme des Kindes über eine Betreuungszeit von 9 Stunden bei Krippe/Kindergarten bzw. 6 Stunden bei Hort hinaus, wird ein zusätzlicher Elternbeitrag erhoben.

4.3 Beitragspflicht

4.3.1 Zahlungsverpflichtet sind die Personensorgeberechtigten. Die Elternbeiträge sind für jeden Kalendermonat zu entrichten, in dem das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen ist. Die Personensorgeberechtigten haften als Gesamtschuldner.

Sollte ein Antrag auf Kostenübernahme beim Jugendamt gestellt worden sein, gilt die Beitragspflicht weiterhin, bis ein entsprechender Bescheid der Behörde vorliegt. Wenn nach dem Zeitablauf der Kostenübernahme eine Weiterbewilligung beantragt wird und die Bearbeitungszeit des Jugendamtes den Monatszeitraum überschreitet, so gilt auch hier die Beitragspflicht der Personensorgeberechtigten.

4.3.2 Bleibt ein angemeldetes Kind der Einrichtung fern (z. B. durch Urlaub, Krankheit, Kur u.a.) ist der Elternbeitrag in voller Höhe zu zahlen.

4.4 Beginn und Ende der Beitragspflicht

4.4.1 Die An- und Abmeldung bzw. Ummeldung des Kindes in den Kindertageseinrichtungen des Zwickauer Kinderhaus-Verein e.V. erfolgt durch die Personensorgeberechtigten bei der Leitung der jeweiligen Einrichtung und bedarf der Schriftform.

4.4.2 Die **Anmeldung** ist in der Regel spätestens **sechs Wochen** vor Aufnahme des Kindes vorzunehmen. Ausnahmen können sein:

- sofortige Arbeitsaufnahme - Arbeitsplatzwechsel
- Wegfall einer bisherigen Betreuungsperson - Wohnortwechsel
- nicht vorhersehbare Härten.

4.4.3 Die Beitragspflicht erlischt mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Einrichtung zum jeweiligen Monatsende (Abmeldefrist 4 Wochen - gemäß Pkt. 7 - Kündigung).

4.4.4 Gewünschte Veränderungen der täglichen Betreuungszeit sind bei der Leitung der Einrichtung mindestens vier Wochen vorher zum Monatsende durch die Personensorgeberechtigten schriftlich zu beantragen.

4.5 Entrichtung des Elternbeitrages

4.5.1 Die Zahlung des Elternbeitrages erfolgt auf der Grundlage des Beitragsbescheides des Zwickauer Kinderhaus-Vereins e.V.

Grundsätzlich muss die Zahlung per Lastschriftverfahren erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen ist die Zahlung bis zum 15. eines jeden Monats per Überweisung möglich.

4.5.2 Der Elternbeitrag ist monatlich jeweils bis zum 15. zu bezahlen.

4.5.3 Der Elternbeitrag ist grundsätzlich in ungekürzter Höhe fällig.

4.6 Übernahme von Elternbeiträgen durch das Jugendamt des Landkreises Zwickau

4.6.1 Das Jugendamt des Landkreises Zwickau übernimmt ganz oder teilweise auf Antrag der Eltern den Elternbeitrag, soweit die Belastung den Personensorgeberechtigten und dem Kind gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist.

4.6.2 Anträge auf Ermäßigung oder Übernahme von Elternbeiträgen sind im Bürgerservicebüro des Landkreises Zwickau, im ehemaligen Verwaltungszentrum oder im Jugendamt Werdau erhältlich und mit den erforderlichen Nachweisen dort zur Bearbeitung einzureichen. Die Gewährung einer Ermäßigung oder eines Erlasses erfolgt nur bei vollständiger Antragstellung und Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen.

Wir empfehlen Ihnen bei der Antragstellung die Auszahlung des monatlichen Elternbeitrages direkt an uns als Träger auszuwählen, um eine zeitnahe Bearbeitung und einen reibungslosen Zahlungsverkehr zu gewährleisten.

4.6.3 Ein Bescheid über Ermäßigung oder Übernahme der Elternbeiträge wird für den lfd. Monat der Antragstellung wirksam, wenn dieser bis spätestens zum 15. des lfd. Monats beantragt wurde. Nach dieser Frist wird ein Bescheid erst für den Folgemonat wirksam. Die Kostenübernahme ist auf höchstens ein Jahr befristet.

4.6.4 Sobald den Personensorgeberechtigten der Bescheid zugegangen ist, **müssen** sie diesen in ihrer Kindertageseinrichtung vorlegen. Eine Kopie wird an die Geschäftsstelle des ZKHV weitergeleitet, um einen reibungslosen Zahlungsverkehr zu ermöglichen.

4.6.5 Soll eine Ermäßigung bzw. ein Erlass ggf. weitergewährt werden, so ist vor Ablauf der Gewährungsfrist erneut ein Antrag zu stellen.

4.6.6 Sollten bei einer Bewilligung der Übernahme von Beiträgen durch das Jugendamt - auf Grund der bestehenden Beitragspflicht der Personensorgeberechtigten - Überzahlungen entstanden sein, werden die zu viel gezahlten Beiträge durch den Träger an die Personensorgeberechtigten zurückerstattet.

4.7 Festsetzung des Verpflegungskostensatzes

4.7.1 Der Verpflegungskostensatz ist neben dem Elternbeitrag zu entrichten. Dieser ist ausschließlich per Lastschriftverfahren zu zahlen.

4.7.2 Der Verpflegungskostensatz ist grundsätzlich ungekürzt zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn ein Antrag im Rahmen der Förderung zur „Bildung und Teilhabe“ bei der zuständigen Behörde gestellt wurde und noch kein gültiger Bescheid vorliegt.

4.7.3 Sobald den Personensorgeberechtigten der Bescheid zugegangen ist, **müssen** sie diesen in ihrer Kindertageseinrichtung vorlegen. Eine Kopie wird an die Geschäftsstelle des ZKHV weitergeleitet, um einen reibungslosen Zahlungsverkehr zu ermöglichen.

4.7.4 Bei einem Fremdanbieter ist der Betrag an diesen wie vereinbart zu entrichten.

4.8 Regelungen für Kinder, deren Personensorgeberechtigte außerhalb des Stadtgebietes Zwickau wohnen

4.8.1 Für Kinder, deren Personensorgeberechtigte ihren Hauptwohnsitz außerhalb des Stadtgebietes von Zwickau haben, ist der Elternbeitrag in ungekürzter Höhe zu zahlen.

4.8.2 Erfolgt ein Wechsel des Hauptwohnsitzes außerhalb des Stadtgebietes von Zwickau während eines bereits gültigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsvertrages, so sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, unverzüglich mit der Anmeldung bei der neuen Wohnortkommune die Übernahme der Gemeindeanteile nach § 17 Abs. 3 SächsKitaG i.V.m. §§ 3, 4 SächsKitaFinVO zu beantragen.

Das dafür notwendige Formular ist in der Kita erhältlich. Bei Verstoß wird auf die §§ 278 und 280 BGB verwiesen.

4.8.3 Eine Kostenübernahme dieser Beiträge ist von den Personensorgeberechtigten bei dem für sie zuständigen Jugendamt zu beantragen.

4.9 Gastkinder

4.9.1 Personensorgeberechtigte können in Ausnahmefällen für ihre Kinder tage- und wochenweise einen Gastplatz in einer Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen, wenn in der jeweiligen Einrichtung freie Plätze zur Verfügung stehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von §12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht.

4.9.2 Für den angemeldeten Zeitraum werden Tages- oder Wochensätze erhoben

4.10 Mahngebühr für mehrfach verspätetes Abholen nach Ende der Öffnungszeit der Kita. Beim dritten verspäteten Abholen Ihres Kind nach dem Ende der Öffnungszeit der Kita, erlauben wir uns ohne weiteren Kommentar, Ihnen einen Betrag von 20,00 € in Rechnung zu stellen.

5. Regelungen bei Erkrankung der Kinder

5.1 Erkrankungen der Kinder sind der Kindertageseinrichtung sofort zu melden, damit gegebenenfalls für die anderen Kinder Vorsorgemaßnahmen getroffen werden können.

5.2 Sollten die Personensorgeberechtigten auch bei deutlichem Erfordernis die ärztliche Betreuung ablehnen, tragen sie für alle Folgen die alleinige Verantwortung.

5.3 Die Kinder dürfen die Einrichtung nicht besuchen, wenn von ihnen eine Infektionsgefahr ausgeht.

5.4 Besucht das Kind nach einer ansteckenden Krankheit wieder die Einrichtung, so ist die Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung **oder** des Formulars Wiederaufnahme gemäß § 34 IfSG erforderlich. Dieses ist in der Einrichtung erhältlich.

5.5 In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach Vorliegen einer schriftlichen Verordnung durch den behandelnden Arzt und Ermächtigung der Personensorgeberechtigten verabreicht (Anlage 5).

5.6 Werden an einem Kind Anzeichen von Misshandlung oder grober Vernachlässigung wahrgenommen, hat die Leitung der Einrichtung gem. § 8a SGB XIII die Pflicht, umgehend das Jugendamt in Kenntnis zu setzen.

6. Aufsicht/Haftung

6.1 Der Träger haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur innerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten bzw. außerhalb hiervon nur bei von der Einrichtung ausdrücklich festgesetzten sonstigen Veranstaltungszeiten, die Bestandteil des pädagogischen Konzeptes sind.

6.2 Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Kindertageseinrichtung durch Dritte zugefügt werden, haftet der Träger nicht.

6.3 Der Träger haftet nicht für Wegeunfälle, außer im Rahmen der bestehenden Versicherungen (siehe Pkt. 8).

6.4 Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind

ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Die Personensorgeberechtigten von Hortkindern entscheiden durch ihre schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein in die Einrichtung kommen bzw. nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten oder einer von dieser mit der Abholung beauftragten Person (Anlage 6) abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.

6.5 Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet mit der **persönlichen** Übergabe des Kindes an die **pädagogisch tätigen MitarbeiterInnen** und beginnt wieder mit der persönlichen Übernahme in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von dieser mit der Abholung wirksam bevollmächtigten Person. Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein in die Einrichtung kommen bzw. nach Hause gehen darf, besteht die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten auf dem Weg zur Einrichtung bzw. beginnt wieder mit der Entlassung des Kindes aus der Einrichtung.

6.6 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge, etc.) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

6.7 Für Schulkinder erstreckt sich die Aufsichtspflicht auf die Zeit des Aufenthaltes in der Einrichtung während der Betreuungszeiten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich, ebenso für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung, die die Kinder mit dem erklärten Einverständnis der Personensorgeberechtigten besuchen.

7. Kündigung / Ausschluss / Unwirksamkeit und Neuabschluss

7.1 Kündigung durch die Personensorgeberechtigten

Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Das hierfür erforderliche Abmeldeformular ist in der Einrichtung erhältlich.

7.2 Kündigung durch den Träger

Der Träger, vertreten durch den Geschäftsführenden Vorstand, kann das Vertragsverhältnis unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen (nach Anhörung der Leitung der Kindertageseinrichtung), wenn

- a) die in dieser Benutzungsordnung geregelten Pflichten der Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Mahnung wiederholt nicht beachtet werden,
- b) unüberbrückbare Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und Kindertageseinrichtung über das pädagogische Konzept der Kindertagesstätte bestehen und/oder es zu scheinbar unüberwindbaren atmosphärischen Störungen zwischen den Parteien kommt, dies gilt ab Vertragsabschluss auch vor Aufnahme in der Einrichtung,
- c) die Personensorgeberechtigten auf schriftliche Einladungen zu Gesprächen mit der Leitung der Einrichtung oder dem Träger der Einrichtung nicht reagieren
- d) das Wohlbefinden des Kindes in der Einrichtung gefährdet ist,
- e) das Kind länger als zwei Wochen unentschuldig fernbleibt,
- f) ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages oder des Essgeldes trotz schriftlicher Mahnung besteht.

7.3 Kündigung durch den Träger – ohne Fristen

Die Kündigung kann ohne Einhaltung einer Frist erfolgen

- a) aufgrund von vorangegangenen Verzug des Schuldners,
- b) wenn Vereinbarungen mit dem Träger nicht erfüllt wurden oder
- c) anderweitig unüberbrückbare Differenzen entstanden sind. (BGB § 286 Abs.2 und § 314)

7.4 Ausschluss

Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet bzw. wenn es ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es Ungeziefer verbreitet.

Das Gleiche gilt für Kinder, die mit solcher Art Erkrankten in Wohngemeinschaft leben. Die Nachweispflicht über den erforderlichen Gesundheitszustand zur Wiederaufnahme des Kindes in die Kindereinrichtung obliegt den Personensorgeberechtigten. Während der Zeit des Ausschlusses besteht Beitragspflicht.

7.5 Unwirksamkeit und Neuabschluss

Bei Änderung der Personensorgeberechtigung ist der abgeschlossene Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsvertrages unwirksam und unverzüglich ein Neuabschluss notwendig.

8. Versicherungen

8.1 Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder während des Besuches von Tageseinrichtungen gegen Unfall bei der Unfallkasse Sachsen versichert

- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung
- während des Aufenthaltes in der Einrichtung
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergänge, Feste und dergleichen).

8.2 Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung unverzüglich zu melden.

8.3 Für vom Träger der Einrichtung oder von MitarbeiterInnen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.

8.4 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, ist eine Haftung der Personensorgeberechtigten nicht ausgeschlossen.

9. Elternbeirat

9.1 Die Personensorgeberechtigten wirken durch die Elternversammlung und den Elternbeirat bei der Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung, die ihre Kinder besuchen, mit.

9.2 Der Elternbeirat wird auf der Grundlage des § 6 SächsKitaG – Bildung und Organisation des Elternbeirates - von der Elternversammlung gewählt.

10. Datenschutz

Personenbezogene Daten von Personensorgeberechtigten und deren Kindern werden gemäß Art. 6 DSGVO im Rahmen von Vertragserfüllungen, Einwilligungen und rechtlichen Verpflichtungen erhoben, verarbeitet und gespeichert. Alle weiteren Datenschutzinformationen sind unter <http://www.zkhv.de/datenschutzerklaerung> abrufbar.

11. Inkrafttreten

Neufassung: 01.07.2002

1. Änderung: Inkrafttreten 23.05.2007
2. Änderung: Inkrafttreten 24.03.2009
3. Änderung: Inkrafttreten 08.03.2011
4. Änderung: Inkrafttreten 12.10.2012
5. Änderung: Inkrafttreten 03.02.2015
6. Änderung: Inkrafttreten 16.02.2017
7. Änderung: Inkrafttreten 01.01.2019
8. Änderung: Inkrafttreten 01.01.2021